

4839/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Josef Trinkl und Kollegen betreffend Bedenken des Sozialministers gegen den Arbeitsschutz in Bergwerken im Zusammenhang mit der Ratifikation des IAO - Übereinkommens (Nr.176) über den Arbeitsschutz in Bergwerken und die Empfehlung (Nr.183) betreffend denselben Gegenstand,

(Nr. 5241/J).

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

**Zu Frage 1:**

Die Bedenken des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Jahr 1996 gegen die Umsetzung des IAO - Übereinkommens über den Arbeitsschutz in Bergwerken waren im einzelnen folgende:

1. **Art. 1 - Definition des Begriffes "Arbeitgeber":**

Im Jahr 1996 fehlte im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) die von Artikel 1 des Übereinkommens geforderte Definition des Arbeitgeberbegriffes.

2. **Art. 3 - in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in Bergwerken:**  
Im Jahr 1996 wurde aufgrund der damaligen Kompetenzzersplitterung und der unterschiedlichen Regelungen des Arbeitnehmerschutzes im Berggesetz und im ASchG das Vorhandensein einer "in sich geschlossenen Politik" nicht zur Gänze als gegeben beurteilt, sondern nur von einer "gewissen Einheitlichkeit" ausgegangen.
3. **Artikel 5 Abs. 2 lit. b) - Aufsicht über die Bergwerke durch von der zuständigen Stelle für diesen Zweck bestimmte Inspektoren:**  
Es gab keine durch Gesetz bestimmten "besonderen Inspektoren" im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion.
4. **Artikel 5 Abs. 2 lit. c) - Meldepflicht für "gefährliche Vorfälle":**  
Im Bereich des ASchG im Jahr 1996 noch nicht geregelt.
5. **Artikel 5 Abs. 2 lit. d) - Statistiken u.a. auch über "gefährliche Vorfälle":**  
Im Bereich des ASchG im Jahr 1996 mangels gesetzlicher Meldepflicht noch nicht möglich.
6. **Artikel 5 Abs. 4 lit. a) - Vorschriften über das Grubenrettungswesen, die erste Hilfe und geeignete medizinische Einrichtungen:**  
Im Bereich des ASchG waren keine Vorschriften über das Grubenrettungswesen vorgesehen.
7. **Art. 5 Abs. 4 lit. c) - Schutzmaßnahmen zur Sicherung auf gelassener Grubenbauten:**  
fehlten damals im Bereich des ASchG.
8. **Artikel 5 Abs. 5 - Betriebspläne:**  
fehlten damals im Bereich des ASchG.
9. **Artikel 7 lit. a) - verpflichtende Ausstattung mit Kommunikationssystemen:**  
fehlte damals im Bereich des ASchG.
10. **Artikel 7 lit. g) - Arbeitspläne:**  
fehlten damals im Bereich des ASchG.
11. **Artikel 7 lit. i) - im Gefahrfall Arbeit einstellen und AN an sicheren Ort bringen:**  
wurde damals aufgrund des bedauerlichen Übersehens von Regelungen des ASchG als nicht

zur Gänze erfüllt angesehen.

12. **Artikel 8 – auf jedes Bergwerk zugeschnittener Notfallsplan:**  
fehlte damals im Bereich des ASchG.
13. **Artikel 9 lit. a) – arbeitsplatzbezogene Unterrichtung der AN über die Gefahren und Schutzmaßnahmen:**  
wurde damals aufgrund einer Verwechslung des Wortes „unterrichten“ mit der im ASchG vorgesehenen „Information“ fälschlich als nicht zur Gänze erfüllt angesehen, obwohl Artikel 9 lit. a) eindeutig auf die arbeitsplatzbezogene „Unterweisung“ abstellt.
14. **Artikel 10 lit. a) – unentgeltliche Ausbildungs – und Umschulungsprogramme in bezug auf Arbeitsschutzangelegenheiten:**  
wurde im Jahr 1996 fälschlich als allgemeine (berufliche) Ausbildung bzw. Umschulung und nicht nur in bezug auf Arbeitsschutzangelegenheiten interpretiert.
15. **Artikel 10 lit. e) – Bericht auch über “gefährliche Vorfälle” an die zuständige Stelle:**  
fehlte damals im Bereich des ASchG.
16. **Artikel 13 Abs. 1 lit. a) – Recht der AN, sich an die zust. Stelle wenden zu können:**  
wurde damals, weil nicht für jeden einzelnen Arbeitnehmer ausdrücklich gesetzlich geregelt, fälschlich als nicht zur Gänze erfüllt angesehen.
17. **Artikel 13 Abs. 1 lit. b) – Recht der AN, beider zust. Stelle Aktionen durchzusetzen:**  
wurde damals, weil nicht für jeden einzelnen Arbeitnehmer ausdrücklich gesetzlich geregelt, fälschlich als nicht zur Gänze erfüllt angesehen.
18. **Artikel 13 Abs. 1 lit. d) – Recht der AN, Informationen beider zust. Stelle zu erhalten:**  
fehlte damals für den Bereich der bergbehördlichen Aufsicht.
19. **Artikel 13 Abs. 1 lit. f) – gemeinsame Auswahl von Arbeitsschutzvertretern:**  
wurde damals nur auf den Betriebsrat beschränkt und deshalb als nicht gänzlich erfüllt angesehen.

**Zu Frage 2:**

Vorauszuschicken ist, daß seit 1. Jänner 1999 eine vollkommen andere rechtliche Situation im Bereich der österreichischen Bergwerke, die dem Geltungsbereich des IAO - Übereinkommens Nr. 176 unterliegen, gegeben ist:

Einerseits gilt das neue Mineralrohstoffgesetz uneingeschränkt für alle vom Übereinkommen erfaßten "Bergwerke" (Tätigkeiten), andererseits wurden die Belange des Arbeitnehmerschutzes aus dem Mineralrohstoffgesetz zur Gänze ausgenommen und ohne Einschränkung dem Geltungsbereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 unterstellt, wobei jedoch jene bergrechtlichen Regelungen, die u.a. auch Arbeitnehmer - schutzbelange betreffen, bis zu einer allfälligen Neuregelung der jeweiligen Materie durch die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales weiterhin in Geltung bleiben. Allein schon durch diese geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich die meisten der im Jahr 1996 geäußerten Bedenken meines Ressorts als obsolet erwiesen, wie ich im folgenden anhand der zu Frage 1 erstellten Aufstellung im einzelnen darstelle:

**1. Art. 1 - Definition des Begriffes "Arbeitgeber":**

Mit der ASchG - Novelle ex 1998, die mit 1. Jänner 1999 in Kraft tritt, wurde die Definition des Arbeitgeberbegriffes in das ASchG aufgenommen (§ 2 Abs. 1 letzter Satz ASchG).

**2. Art. 3 - "in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in Berg - werken":**

Durch die neue Rechtslage (uneingeschränkte Geltung des ASchG und des ArbIG für alle dem Übereinkommen unterliegenden „Bergwerke") wurde die vom Übereinkommen geforderte "in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in Bergwerken" zur Gänze realisiert.

**3. Artikel 5 Abs. 2 lit. b) - Aufsicht über die Bergwerke durch von der zuständigen Stelle für diesen Zweck bestimmte Inspektoren:**

Art. 4 des Übereinkommens fordert nicht zwingend dessen Umsetzung durch Gesetze oder Verordnungen, sondern läßt dafür auch andere der innerstaatlichen Praxis entsprechende Durchführungsmittel zu (also beispielsweise Regelungen in Durchführungserlassen oder individuelle Anordnungen - "Weisungen" - der zuständigen Stelle). Die für die Kontrolle von Bergwerken zuständigen Arbeitsinspektoren werden entsprechend der bewährten Praxis der Arbeitsinspektion im Weisungsweg durch die zuständige Stelle, das Zentral -

Arbeitsinspektorat, bestimmt.

4. **Artikel 5 Abs. 2 lit. c) - Meldepflicht für "gefährliche Vorfälle"**:

Die Umsetzung dieser Bestimmung des Übereinkommens wurde durch das Mineralrohstoffgesetz und dessen Artikel II (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes) für alle dem Übereinkommen unterliegenden Bergwerke vorgenommen.

5. **Artikel 5 Abs. 2 lit. d) - Statistiken u.a. auch über "gefährliche Vorfälle"**:

Im Mineralrohstoffgesetz und in dessen Artikel II (Änderung des ArbeitnehmerInnen - schutzgesetzes) wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung von Statistiken auch über "gefährliche Vorfälle" betreffend alle dem Übereinkommen unterliegenden Betriebe geschaffen.

6. **Artikel 5 Abs. 4 lit. a) - Vorschriften über das Grubenrettungswesen, die erste Hilfe und geeignete medizinische Einrichtungen:**

Das Grubenrettungswesen wird in den §§ 286 bis 299 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung sowie gemäß der Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen geregelt, die seit dem Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes auch für den Bereich des ASchG als Arbeitnehmerschutzbestimmungen gelten. In den Übergangsbestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes ist vorgesehen, daß diese Regelungen bis zu einer allfälligen Neu - regelung - soweit Arbeitnehmerschutzbelange betroffen sind, durch die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales - weiterhin in Geltung bleiben.

Seit 1. Jänner 1999 gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Ergänzung zu den bergpolizeilichen Vorschriften uneingeschränkt auch für alle dem Mineralrohstoffgesetz unterliegenden Betriebe. Die §§ 3, 4, 7 und 8 ASchG regeln die Verpflichtungen der Arbeitgeber in bezug auf die Organisation der innerbetrieblichen Schutz - und Rettungs - maßnahmen. § 26 ASchG regelt die Anforderungen an die Erste Hilfe inklusive der Anforderungen an Sanitätsräume, die stets dann einzurichten sind, wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für eine rasche und wirksame Erste Hilfe erforderlich ist, und in denen geeignete medizinische Einrichtungen vorhanden sein müssen. § 25 ASchG regelt den Brand- und Explosionsschutz; § 69 ASchG regelt persönliche Schutzausrüstungen; § 68 Abs. 2 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) regelt die Sicherung der Flucht aus gefährlichen Bereichen durch die Verpflichtung zur Bereitstellung geeigneter Fluchtgeräte. Die unentgeltliche ärztliche Behandlung und der unentgeltliche Abtransport Verunfallter oder Erkrankter - gleichfalls geeignete medizinische Einrichtungen - sind darüber hinaus durch das

allgemeine österreichische Gesundheitssystem gewährleistet.

7. **Art. 5 Abs. 4 lit. c) - Schutzmaßnahmen zur Sicherung aufgelassener Grubenbauten:**

Die entsprechenden Regelungen sind im Mineralrohstoffgesetz enthalten.

8. **Artikel 5 Abs. 5 - Betriebspläne:**

Die entsprechenden Regelungen sind im Mineralrohstoffgesetz enthalten.

9. **Artikel 7 lit. a) - verpflichtende Ausstattung mit Kommunikationssystemen:**

Die entsprechenden Regelungen sind im Mineralrohstoffgesetz enthalten.

10. **Artikel 7 lit. g) - Arbeitspläne:**

Die entsprechenden Regelungen sind im Mineralrohstoffgesetz enthalten.

11. **Artikel 7 lit. i) - Im Gefahrfall Arbeit einstellen und AN an sicheren Ort bringen:**

§ 3 ASchG sieht vor, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, daß die Arbeitnehmer bei ernster Gefahr ihre Tätigkeit einstellen und sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen können. Ergänzend dazu treten folgende Regelungen des ASchG bzw. der AAV, die sicherstellen - und nicht nur ermöglichen - daß im Gefahrfall den Anforderungen des Übereinkommens entsprochen wird:

§ 4 Abs. 3 ASchG, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, Vorkehrungen für Not - und Rettungsmaßnahmen zu treffen; § 21 Abs. 4 ASchG, wonach bei Arbeitsstätten in Gebäuden dafür vorgesorgt sein muß, daß alle Arbeitsplätze bei Gefahr von den Arbeitnehmern schnell und sicher verlassen werden können; § 24 Abs. 2 ASchG, wonach auch auf Arbeitsstätten im Freien und auf Baustellen geeignete Maßnahmen zu treffen sind, damit die Arbeitnehmer bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können und ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann; § 68 Abs. 2 AAV schließlich regelt die Flucht - und Rettungsgeräte.

12. **Artikel 8 - auf jedes Bergwerk zugeschnittener Notfallsplan:**

Die entsprechenden Regelungen sind im Mineralrohstoffgesetz enthalten.

13. **Artikel 9 lit. a - arbeitsplatzbezogene Unterrichtung der AN über die Gefahren und Schutzmaßnahmen:**

Diese Bestimmung des Übereinkommens fordert, daß die Arbeitnehmer in verständlicher

Weise über die Gefahren im Zusammenhang mit ihrer Arbeit, die damit verbundenen Gesundheitrisiken und die einschlägigen Verhütungs- und Schutzmaßnahmen zu unterrichten sind.

§ 14 AschG verpflichtet die Arbeitgeber, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Diese Unterweisung muß in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, erfolgen. Eine Unterweisung muß jedenfalls erfolgen vor Aufnahme der Tätigkeit, bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches, bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln, bei Einführung neuer Arbeitsstoffe, bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

Die Unterweisung muß auf dem Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Sie muß an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepaßt sein. Die Unterweisung muß auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen.

Die Unterweisung muß dem Erfahrungsstand der Arbeitnehmer angepaßt sein und in verständlicher Form erfolgen. Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß die Arbeitnehmer die Unterweisung verstanden haben.

Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Erforderlichenfalls sind den Arbeitnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen. Diese Anweisungen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen (erforderlichenfalls in einer für den Arbeitnehmer anderen verständlichen Sprache als in Deutsch).

14. **Artikel 10 lit. a) – untgeltliche Ausbildungs- und Umschulungsprogramme in bezug auf Arbeitsschutzangelegenheiten:**

Seit 1. Jänner 1999 gilt das AschG uneingeschränkt für alle dem Übereinkommen unterliegenden Betriebe. Was die Frage der Ausbildung und Umschulung in bezug auf Arbeitsschutzangelegenheiten betrifft, ist auf § 12 (Information) und auf § 14 (Unterweisung) AschG zu verweisen. Die Frage der Untgeltlichkeit für den Arbeitnehmer ist durch § 3 AschG abgesichert. Auch die Frage der Verständlichkeit der Ausbildung und Umschulung im Bereich des Arbeitsschutzes ist im AschG entsprechend und umfassend geregelt.

(Die Präambel des Übereinkommens geht zu den Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen davon aus, daß die Arbeitnehmer das Recht haben müssen, in bezug auf Arbeits-

schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Gefahren und Risiken, denen sie im Bergbau ausgesetzt sind, unterrichtet und ausgebildet zu werden. Bei diesen Ausbildungs - und Umschulungsprogrammen handelt es sich daher nicht um vertragsrechtliche Fragen oder um Angelegenheiten allgemeiner oder spezieller beruflicher Ausbildung, sondern um eine ausreichende Ausbildung und Weiterbildung in allen Fragen, die mit dem Arbeitsschutz in Zusammenhang stehen.)

15. **Artikel 10 lit. e) - Bericht auch über "gefährliche Vorfälle" an die zuständige Stelle:**

Die entsprechende Regelung ist im Mineralrohstoffgesetz enthalten.

16. **Artikel 13 Abs. 1 lit. a) - Recht der AN, sich an die zust. Stelle wenden zu können:**

Seit 1. Jänner 1999 gilt das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 uneingeschränkt auch für alle dem Übereinkommen unterliegenden Betriebe. Das Recht der einzelnen Arbeitnehmer, sich an die Arbeitsinspektion wenden zu können, ist zwar nicht ausdrücklich gesetzlich verankert, doch indirekt im ArbIG vorgesehen, dessen § 18 die Arbeitsinspektoren dazu verpflichtet, die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder die Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und weder dem Arbeitgeber noch sonstigen Personen gegenüber auch nur anzudeuten, daß eine Amtshandlung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

Ergänzend dazu tritt § 11 ASchG, der den Sicherheitsvertrauenspersonen das Recht einräumt, u.a. bei den zuständigen Stellen in Arbeitsschutzfragen die notwendigen Maßnahmen zu verlangen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen; weiters § 86 ASchG, der den Präventivfachkräften, sofern kein Arbeitsschutzausschuß besteht, das Recht einräumt, sich direkt an das Arbeitsinspektorat zwecks Abhilfe zu wenden.

Von Relevanz in diesem Zusammenhang ist auch § 89 ArbVG, der die Beteiligungs - und Informationsrechte des Betriebsrates in Arbeitsschutzangelegenheiten regelt, in Verbindung mit § 90 ArbVG, der das Recht des Betriebsrates enthält, in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren, bei den zuständigen Stellen entsprechende Maßnahmen und die Beseitigung von Mängeln zu beantragen.

17. **Artikel 13 Abs. 1 lit. b) - Recht der AN, bei der zuständigen Stelle Aktionen durchzusetzen:**

Dazu verweise ich zunächst auf meine Ausführungen zu Pkt. 16. Darüber hinaus sieht § 5 des Arbeiterkammergesetzes (AKG) vor, daß die Arbeiterkammer als gesetzliche Interessenver-

treterung der Arbeitnehmer dazu berechtigt ist, jederzeit Inspektionen und Betriebsbesichtigungen bei der zuständigen Stelle zu beantragen und daran teilzunehmen. Allein schon aufgrund der Aufgabenstellung der Arbeitsinspektion ist sowohl Beschwerden der Arbeitnehmer, Betriebsräte, Sicherheitspersonen und Präventivfachkräften, als auch Anträgen der Arbeiterkammern nach § 5 AKG unverzüglich nachzugehen. Doch auch durch Weisungen (im Erlaßweg) der zuständigen Stelle, des Zentral - Arbeitsinspektorates, ist sichergestellt, daß die Arbeitsinspektorate in solchen Fällen unverzüglich durch entsprechende Kontrollen zu reagieren haben. Darüber hinaus ist die Durchsetzung von Inspektionen auch im Wege der Aufsichtsbeschwerde beim Zentral - Arbeitsinspektorat - gleichfalls anonym möglich - vorgesehen, falls im Einzelfall erlaß - bzw. weisungswidrig vorgegangen werden sollte.

18. **Artikel 13 Abs. 1 lit. d) - Recht der AN, Informationen bei der zuständigen Stelle zu erhalten:**

Seit 1. Jänner 1999 gilt das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das diese Rechte der Arbeitnehmer absichert, uneingeschränkt für alle dem Übereinkommen unterliegenden Bergbaubetriebe.

19. **Artikel 13 Abs. 1 lit. f) - gemeinsame Auswahl von Arbeitsschutzvertretern:**

Zwar ist es richtig, daß in Österreich nur für Betriebe mit mindestens fünf Arbeitnehmern (Betriebsrat ab fünf Arbeitnehmern bzw. Sicherheitsvertrauenspersonen ab elf Arbeitnehmern, die zwar vom Arbeitgeber bestellt werden, wobei die Bestellung aber der Zustimmung des zuständigen Belegschaftsorganes bedarf) das Recht der Arbeitnehmer besteht, Arbeitsschutzvertreter gemeinsam auszuwählen, doch ist durch die österreichische Rechtslage der entsprechende Schutz der Arbeitnehmer in Kleinbetrieben auf andere Weise zumindest ebenso wirksam sichergestellt. § 13 ASchG (gilt seit 1. Jänner 1999 für alle dem Übereinkommen unterliegenden Betriebe) sieht dazu nämlich vor, daß der Arbeitgeber die Arbeitnehmer in allen Fragen betreffend die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz ohne Einschränkung anzuhören hat, und daß er, sofern weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet sind, darüber hinaus zwingend alle Arbeitnehmer in allen relevanten Fragen von Sicherheit und Gesundheit anzuhören und zu beteiligen hat (Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evaluierung, Planung und Einführung neuer Technologien, Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung, Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Festlegung der Schutzmaßnahmen, Planung und Organisation der Unterweisung und Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz in bezug auf Sicherheit und Gesundheit).

Zusammenfassend ist zu Frage 2 daher festzustellen, daß die Anforderungen des Übereinkommens bereits durch die heutige österreichische Rechtslage zur Gänze erfüllt sind, wobei die letzten Lücken durch das neue Mineralrohstoffgesetz geschlossen werden konnten.